



Brüssel, den 6. November 2018
(OR. en)

13855/18
ADD 1

CLIMA 198
ENV 715
ENER 358
TRANS 501
IND 319
COMPET 733
MI 792
ECOFIN 1009
DELECT 145

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 30. Oktober 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2018) 7019 final - Annex

Betr.: ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 in Bezug auf die Versteigerung von 50 Millionen nicht zugeteilten Zertifikaten aus der Marktstabilitätsreserve zugunsten des Innovationsfonds und zwecks Aufnahme einer von Deutschland zu bestellenden Auktionsplattform

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 7019 final - Annex.

Anl.: C(2018) 7019 final - Annex

Brüssel, den 30.10.2018
C(2018) 7019 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 in Bezug auf die Versteigerung von
50 Millionen nicht zugeteilten Zertifikaten aus der Marktstabilitätsreserve zugunsten
des Innovationsfonds und zwecks Aufnahme einer von Deutschland zu bestellenden
Auktionsplattform**

ANHANG

In Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 wird der folgende Teil 5 angefügt:

„Von Deutschland bestellte Auktionsplattformen

5	Auktionsplattform	European Energy Exchange AG (EEX)
	Rechtsgrundlage	Artikel 30 Absatz 1
	Mandatsdauer	Unbeschadet Artikel 30 Absatz 5 Unterabsatz 2 frühestens ab dem DATUM [OP bitte Datum des Tages nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im <i>Amtsblatt der Europäische Union</i> einfügen] für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bis zum DATUM [OP bitte Datum fünf Jahre nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im <i>Amtsblatt der Europäische Union</i> einfügen].
	Bedingungen	Die Zulassung zu den Versteigerungen ist nicht an eine Mitglied- oder Teilnehmerschaft an dem von der EEX organisierten Sekundärmarkt oder an einem anderen von der EEX oder einem Dritten betriebenen Handelsplatz gebunden.
	Verpflichtungen	<p>1. Innerhalb von zwei Monaten nach dem DATUM [OP bitte Datum des Tages nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im <i>Amtsblatt der Europäische Union</i> einfügen] legt die EEX Deutschland ihre Ausstiegsstrategie vor. Die Ausstiegsstrategie lässt die Verpflichtungen, die der EEX aus dem mit der Kommission und den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 geschlossenen Vertrag entstehen, sowie die Rechte der Kommission und dieser Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Vertrags unberührt.</p> <p>2. Deutschland teilt der Kommission jede wesentliche Änderung der der Kommission am 12. April 2018 mitgeteilten einschlägigen vertraglichen Beziehungen mit der EEX mit.“</p>